



# AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

142. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 18. August 2016

Nr. 16

## Inhaltsverzeichnis:

- Nachruf
- Stellenausschreibung
- Satzung des Schulverbandes für die Mittelschule am Schlachtegg Gundelfingen (Verbandssatzung) vom 11.04.2016 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung
- Satzung des Schulverbandes für die Grundschule Bächingen (Verbandssatzung) vom 21.07.2016 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung
- Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes für die Zacharias-Geizkofler-Grundschule Haunsheim (Verbandssatzung) vom 16.06.2016 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau trauert um

**Frau Maria Wagner**

Inhaberin der Verdienstmedaille  
des Landkreises Dillingen a.d. Donau

Frau Maria Wagner hat sich durch ihren jahrzehntelangen ehrenamtlichen Einsatz im sozialen und kirchlichen Bereich bleibende Verdienste erworben.

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau wird Frau Maria Wagner ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Dillingen a.d. Donau, den 17.08.2016  
In Vertretung

*Alfred Schneid*  
Stellvertreter des Landrats

## Stellenausschreibung

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Fachbereich „Jugend und Familie“ einen

### **Sachbearbeiter Beistandschaften, Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften (m/w)**

in Vollzeit befristet bis zunächst 30.09.2017.

#### **Ihre Aufgaben:**

- Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft sowie zur Geltendmachung von Kindesunterhalt einschließlich eines Sonder- und Mehrbedarfs
- Ausübung der vollständigen elterlichen Sorge oder von Teilbereichen für Minderjährige
- Beratung und Unterstützung gemäß §§ 18 und 52 a SGB VIII
- Vornahme von Beurkundungen und Beglaubigungen

#### **Unsere Erwartungen:**

- Studienabschluss als Sozialpädagoge (Diplom oder Bachelor) oder im Bereich der öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege, Fachrichtung Verwaltung/Finanzen (Diplom) oder einen Abschluss als Verwaltungsfachwirt (AL II)
- Einsatzbereitschaft, Flexibilität und Kontaktfreudigkeit
- Pkw-Führerschein

Wir bieten ein Beschäftigungsverhältnis nach den einschlägigen Vorschriften des TVöD, einen sicheren Arbeitsplatz und eine verantwortungsvolle, abwechslungsreiche und kommunikative Tätigkeit.

Bewerbungen richten Sie bitte mit den üblichen Bewerbungsunterlagen bis spätestens 26.08.2016 unter Angabe der Referenznummer „2016.210.SB.1“ an das Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Fachbereich 10, Postfach 11 60, 89401 Dillingen a.d.Donau, oder elektronisch an die E-Mail-Adresse [Bewerbungen@landratsamt.dillingen.de](mailto:Bewerbungen@landratsamt.dillingen.de).

Wir senden die Bewerbungsunterlagen nicht zurück, verwenden Sie deshalb bitte nur Kopien.

---

**Schulverband für die Mittelschule am Schlachtegg Gundelfingen a.d.Donau; Bekanntmachung der Satzung des Schulverbandes für die Mittelschule am Schlachtegg Gundelfingen a.d.Donau (Verbandssatzung) vom 11.04.2016 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung**

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes für die Mittelschule am Schlachtegg Gundelfingen a.d.Donau hat in ihrer Sitzung am 24.02.2016 eine Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Die hierfür erforderliche Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde hat das Landratsamt Dillingen a.d.Donau mit Schreiben vom 31.03.2016, Nr. 30-0500.2-16, erteilt.

Die Genehmigung sowie die Verbandssatzung werden gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Dillingen a.d.Donau, 01.08.2016  
Landratsamt

*Foldenauer*  
Regierungsrat

**Satzung  
des Schulverbandes für die  
Mittelschule am Schlachtegg  
Gundelfingen a.d.Donau**

**- V e r b a n d s s a t z u n g -  
vom 11.04.2016**

Die Regierung von Schwaben hat durch Rechtsverordnung vom 07. August 1972 (RABl. Schw. 1972 S. 169), geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2007 (RABl. Schw. 2007 S. 124), zuletzt geändert mit Rechtsverordnung vom 16.10.2010 (RABl. 2010 S. 213) für das Gebiet der Stadt Gundelfingen a.d.Donau sowie der Gemeinden Bächingen a.d.Brenz, Haunsheim und Medlingen die Mittelschule am Schlachtegg Gundelfingen a.d.Donau errichtet.

Die Schulverbandsversammlung hat am 24.02.2016 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau (Aktenzeichen 30-0500.2-16) vom 31.03.2016 genehmigte

**Satzung  
des Schulverbandes für die  
Mittelschule am Schlachtegg  
Gundelfingen a.d.Donau  
(Verbandssatzung)**

beschlossen:

**§ 1 Bestand des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Mittelschule am Schlachtegg Gundelfingen a.d.Donau als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Stadt Gundelfingen a.d.Donau sowie die Gemeinden Bächingen a.d.Brenz, Haunsheim und Medlingen.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule „Mittelschule am Schlachtegg Gundelfingen a.d.Donau“.
- (4) Der Schulverband führt den Namen:  
**„Schulverband für die Mittelschule am Schlachtegg Gundelfingen a.d.Donau“**  
und hat seinen Sitz in Gundelfingen a.d.Donau.

**§ 2 Organe des Schulverbandes**

Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung,
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender).

**§ 3 Schulverbandsversammlung**

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

#### **§ 4 Schulverbandsvorsitzender**

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf Dauer von sechs Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

#### **§ 5 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Entschädigungen und Auslagenersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit regelt der Schulverband in einer gesonderten Satzung.

#### **§ 6 Geschäftsgang des Schulverbandes**

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

#### **§ 7 Geschäftsführung und Kassengeschäfte des Schulverbandes**

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau geführt (Übertragung durch Zweckvereinbarung).

#### **§ 8 Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

#### **§ 9 Finanzierung des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

- (2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines jeden Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in der Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

#### **§ 10 Auseinandersetzung**

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

#### **§ 11 Bekanntmachungen des Schulverbandes**

Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes für die Mittelschule am Schlachtegg Gundelfingen a.d.Donau vom 02.11.2010 außer Kraft.

Gundelfingen a.d.Donau, 11.04.2016  
Schulverband für die Mittelschule am Schlachtegg  
Gundelfingen a.d.Donau

*Kukla*  
Schulverbandsvorsitzender

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau hat die vorstehend abgedruckte Verbandssatzung des Schulverbandes für die Zacharias-Geizkofler-Grundschule Haunshelm, die von der Verbandsversammlung am 20.04.2016 beschlossen wurde, mit Schreiben vom 13.06.2016, Aktenzeichen 30-0500.2-16, gemäß Art. 9 Abs. 8 und 9 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

---

**Schulverband für die Grundschule  
Bächingen a.d.Brenz;  
Bekanntmachung der Satzung des Schul-  
verbandes für die Grundschule  
Bächingen a.d.Brenz (Verbandssatzung)  
vom 21.07.2016 und der rechtsaufsicht-  
lichen Genehmigung**

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes für die Grundschule Bächingen a.d.Brenz hat in ihrer Sitzung am 20.06.2016 eine Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Die hierfür erforderliche Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde hat das Landratsamt Dillingen a.d.Donau mit Schreiben vom 29.06.2016, Nr. 30-0500.2-16, erteilt.

Die Genehmigung sowie die Verbandssatzung werden gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Dillingen a.d.Donau, 01.08.2016  
Landratsamt Dillingen a.d.Donau

*Foldenauer*  
Regierungsrat

**Satzung  
des Schulverbands für die  
Grundschule Bächingen a.d.Brenz**

**- V e r b a n d s s a t z u n g -  
vom 21.07.2016**

Die Regierung von Schwaben hat durch Rechtsverordnung vom 16.12.1996 (RABl. 1997 Nr. 1, geändert mit Rechtsverordnung vom 04.12.2012 (RABl. 2012 Nr. 20) für das Gebiet der Gemeinde Bächingen a.d.Brenz und Medlingen die Grundschule Bächingen a.d.Brenz errichtet.

Die Schulverbandsversammlung hat am 20.06.2016 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau (Aktenzeichen 30-0500.2-16) vom 29.06.2016 genehmigte

**Satzung  
des Schulverbands  
für die Grundschule Bächingen a.d.Brenz  
(Verbandssatzung)**

beschlossen:

**§ 1 Bestand des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Grundschule Bächingen a.d.Brenz als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Bächingen a.d.Brenz und Medlingen.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule „Grundschule Bächingen a.d.Brenz“.
- (4) Der Schulverband führt den Namen:  
**„Schulverband für die Grundschule  
Bächingen a.d.Brenz“**  
und hat seinen Sitz in Bächingen a.d.Brenz.

**§ 2 Organe des Schulverbands**

Organe des Schulverbands sind

1. die Schulverbandsversammlung,
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender).

**§ 3 Schulverbandsversammlung**

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

**§ 4 Schulverbandsvorsitzender**

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf Dauer von sechs Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und er-

ledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

#### **§ 5 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Entschädigungen und Auslagenersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit regelt der Schulverband in einer gesonderten Satzung.

#### **§ 6 Geschäftsgang des Schulverbandes**

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

#### **§ 7 Geschäftsführung und Kassengeschäfte des Schulverbandes**

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau geführt (Übertragung durch Zweckvereinbarung).

#### **§ 8 Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

#### **§ 9 Finanzierung des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines jeden Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in der Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

#### **§ 10 Auseinandersetzung**

Im Falle der Auflösung des Schulverbands findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

#### **§ 11 Bekanntmachungen des Schulverbandes**

Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands für die Volksschule Bächingen a.d.Brenz (Grundschule) vom 15.09.1997, Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau 1997 Nr. 13, außer Kraft.

Bächingen a.d.Brenz, 21.07.2016  
Schulverband für die Grundschule  
Bächingen a.d.Brenz

*Grandel*  
Schulverbandsvorsitzender

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau hat die vorstehend abgedruckte Verbandssatzung des Schulverbandes für die Grundschule Bächingen a.d.Brenz, die von der Verbandsversammlung am 20.06.2016 beschlossen wurde, mit Schreiben vom 29.06.2016, Aktenzeichen 30-0500.2-16, gemäß Art. 9 Abs. 8 und 9 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

---

**Schulverband für die Zacharias-Geizkofler-Grundschule Haunsheim; Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes für die Zacharias-Geizkofler-Grundschule Haunsheim (Verbandssatzung) vom 16.06.2016 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung**

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes für die Zacharias-Geizkofler-Grundschule Haunsheim hat in ihrer Sitzung am 20.04.2016 eine Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Die hierfür erforderliche Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde hat das Landratsamt Dillingen a.d.Donau mit Schreiben vom 13.06.2016, Nr. 30-0500.2-16, erteilt.

Die Genehmigung sowie die Verbandssatzung werden gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Dillingen a.d.Donau, 01.08.2016  
Landratsamt Dillingen a.d.Donau

*Foldenauer*  
Regierungsrat

**Satzung  
zur Regelung von Fragen der Verfassung  
des Schulverbandes für die  
Zacharias-Geizkofler-Grundschule  
Haunsheim**

**- V e r b a n d s s a t z u n g -  
vom 16.06.2016**

Die Regierung von Schwaben hat durch Rechtsverordnung vom 28.08.1991 (RABl. 1991 Seite 170, geändert mit Rechtsverordnung vom 04.12.2012 (RABl. 2012 S. 194) für das Gebiet der Gemeinde Haunsheim und Bachhagel die Grundschule Haunsheim errichtet.

Die Schulverbandsversammlung hat am 20.04.2016 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau (Aktenzeichen 30-0500.2-16) vom 13.06.2016 genehmigte

**Satzung  
des Schulverbandes für die Zacharias-Geizkofler-Grundschule Haunsheim  
(Verbandssatzung)**

beschlossen:

**§ 1 Bestand des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Zacharias-Geizkofler-Volksschule Haunsheim (Grundschule) als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Haunsheim und Bachhagel.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule "Zacharias-Geizkofler-Volksschule Haunsheim (Grundschule)".
- (4) Der Schulverband führt den Namen:  
**„Schulverband für die Zacharias-Geizkofler-Grundschule Haunsheim“**  
und hat seinen Sitz in Haunsheim.

**§ 2 Organe des Schulverbands**

- Organe des Schulverbands sind
1. die Schulverbandsversammlung,
  2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender).

**§ 3 Schulverbandsversammlung**

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

#### **§ 4 Schulverbandsvorsitzender**

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf Dauer von sechs Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

#### **§ 5 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Entschädigungen und Auslagenersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit regelt der Schulverband in einer gesonderten Satzung.

#### **§ 6 Geschäftsgang des Schulverbandes**

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

#### **§ 7 Geschäftsführung und Kassengeschäfte des Schulverbandes**

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau geführt (Übertragung durch Zweckvereinbarung).

#### **§ 8 Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

#### **§ 9 Finanzierung des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

- (2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines jeden Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in der Höhe des im Vorjahr festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

#### **§ 10 Auseinandersetzung**

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

#### **§ 11 Bekanntmachungen des Schulverbandes**

Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes für die Zacharias-Geizkofler-Volksschule Haunsheim (Grundschule) vom 09.07.2003, Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau 2003 Nr. 10, außer Kraft.

Haunsheim, 16.06.2016  
Schulverband für die Zacharias-Geizkofler-Grundschule Haunsheim

*Mettel*  
Schulverbandsvorsitzender

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau hat die vorstehend abgedruckte Verbandssatzung des Schulverbandes für die Zacharias-Geizkofler-Grundschule Haunsheim, die von der Verbandsversammlung am 20.04.2016 beschlossen wurde, mit Schreiben vom 13.06.2016, Aktenzeichen 30-0500.2-16, gemäß Art. 9 Abs. 8 und 9 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.